Merkblatt für Gärtner

(Wichtige Informationen für Pächter- u.- Neupächter zu Ruhezeiten, Gemeinschaftsarbeit, Regeln und Bestimmungen)

Nicht nur für neue Pächter, sondern auch für schon längere Pächter ist es wichtig, einen Überblick zu den Regeln im Kleingärtnerverein Meßkirch e. V. zu bekommen. Daher haben wir die wichtigsten Regelungen hier kurz zusammengefasst.

Gartenordnung & Satzung

Die jeweils gültige Gartenordnung & Satzung ist Bestandteil des Pachtvertrages und ist einzuhalten. Verstöße gegen die Gartenordnung können, wenn sie nach schriftlicher Aufforderung nicht abgestellt werden, zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen Besichtigungen durch. Bitte vor allem den Hecken- und Baumschnitt beachten.

Aushang Vereinsheim

Informationen zu Gemeinschaftsarbeiten, Wasseruhren, Veranstaltungen, Versammlungen und anderen wichtigen Ereignissen hängen an der Schautafel bzw. am schwarzen Brett beim Vereinsheim aus. Jeder Gartenpächter sollte sich hier regelmäßig informieren.

Jahreshauptversammlung / Pächterversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im März statt. Die Teilnahme sollte nicht nur selbstverständlich sein, sondern als Pflicht angesehen werden.

Die Teilnahme an der Pächterversammlung ist für Pächter Pflicht.

1. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Teil an der Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Jeder Gartenpächter ist zur Ableistung von 10 Stunden Gemeinschaftsarbeit pro Jahr verpflichtet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; erscheinen Sie bitte zu den ausgeschriebenen Terminen. Besondere Aufgaben können nach Absprache übernommen werden. Pächter ab Vollendung des 75. Lebensjahres oder Pächter die wegen Krankheit/en nicht daran teilnehmen können, können sich vom Gemeinschaftsdienst befreien lassen.

2. Ruhezeiten

Tägliche Mittagsruhe besteht von **12:00 Uhr bis 14:00 Uhr**, Nachtruhe gilt von **22:00 Uhr bis 6:00 Uhr**. In dieser Zeit sind lärmintensive Tätigkeiten untersagt. Elektrobetriebene Gerätenutzung ist erlaubt. Für besonders laute Geräte, Geräusch-verursachende Gartengeräte und/oder -geräuschverbreitende gelten zusätzlich die Regelungen der Lärmschutzverordnung.

3. Fahrzeugnutzung und Geschwindigkeit

Das Befahren der Wege ist nur im Schritttempo (max. 7–10 km/h) gestattet. Parken ist nur Vereinsmitgliedern auf den markierten Flächen erlaubt. Besucher nutzen bitte den Gästeparkplatz vor der Anlage. **Sonn u. Feiertag gilt ein Fahrverbot in der Gartenanlage.**

4. Toröffnungszeiten

Gültigkeit während der Gartensaison von April bis Oktober
Montag bis Sonntag 08:00 – 22:00 Uhr

5. Gemeinschaftsanlagen und u. gemeinschaftliche Nutzungen

Dazu zählen das Vereinshaus sowie gemeinschaftliche Nutzung von z.B. Sandkasten.

Diese sind in ordentlichem und Ordnungsgemäßen Zustand zu halten und insbesondere der gemeinsame Sandkasten und das Spielzeug für Kinder ist wieder ordentliche aufzuräumen.

6. Bauliche Veränderungen – Lauben und Pergolen

Für Neubauten oder bauliche Erweiterungen, z. B. Lauben oder Pergolen, gelten bestimmte Vorschriften. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist zwingend Rücksprache mit dem Vorstand oder dem zuständigen Obmann zu halten. Bauliche Veränderungen ohne Genehmigung sind nicht erlaubt.

7. Feiern auf der Parzelle

Feiern mit Musik dürfen nur in Anwesenheit des Pächters stattfinden. Eine Überlassung der Parzelle für Feiern an Dritte ist nicht gestattet. Der Pächter trägt Verantwortung für Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf seiner Parzelle. Geräuschverursachung, die den Erholungswert beeinträchtigt, ist besonders an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.

8. Grillen und offenes Feuer

Offenes Feuer sowie das Verbrennen von Gartenabfällen sind untersagt (Polizeiverordnung). Grillen ist ausschließlich mit fertiger Holzkohle erlaubt; das Verwenden von Holzscheiten ist verboten. Bitte vermeiden Sie starke Rauchentwicklung und nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn.

9. Müll und pflanzliche Abfälle

Jeder Pächter ist für seine Müllentsorgung selbst verantwortlich. Es erfolgt keine Müll- oder Sperrmüllabfuhr durch den Verein. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren; größere Mengen (z. B. Heckenschnitt) können in der nächsten Entsorgungsanlage z.B. Ringgenbach abgegeben werden. Eine Entsorgung außerhalb des Gartengelände und im Wald ist strengstens untersagt.

10. Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz

Nur zugelassene, vorzugsweise biologische und Bienen freundliche Mittel dürfen verwendet werden.
Chemische Schädlingsbekämpfung ist auf ein Minimum zu beschränken.

11. Anschriftenänderung

Änderungen Ihrer Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

12. Swimmingpools und Sauna

Grundsätzlich darf das Gartengrundstück nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet (Zone I und II) liegen. Hier ist das Aufstellen von Badebecken, gleich welcher Art, strikt und ausnahmslos verboten. Strenge Regeln gelten auch auf Kleingartengrundstücken innerhalb der weiteren Schutzzonen III B und III A hinsichtlich der Leerung und regelmäßigen Dichtheitsprüfung der Abwassersammelbehälter und -anlagen.

Das Bundeskleingartengesetz erlaubt maximal ein mobiles Schwimmbecken, das unter keinen Umständen in den Boden eingelassen werden darf. Es ist auch wichtig sicherzustellen, dass das Poolwasser ordnungsgemäß entsorgt wird und dass keine chemischen Mittel wie Chlor zur Pflege verwendet werden und in das Grundwasser gelangen können.

Hinweis: Diese ergänzenden Regelungen sind Bestandteil der Gartenordnung und somit verbindlich für alle Pächter. Verstöße können wie gehabt zur Abmahnung und im Wiederholungsfall zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

06.03.2026

Der Vorstand des Gartenvereins